

Kurztitel

Insolvenzordnung

Kundmachungsorgan

RGBL.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 974/1993

§/Artikel/Anlage

§ 196

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

30.06.2002

Text**Aufhebung des Konkurses - Nichtigkeit des Zahlungsplans**

§ 196. (1) Der Konkurs ist nach Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Zahlungsplans aufzuheben.

(2) Zahlt der Schuldner die Masseforderungen nicht binnen einer vom Gericht angemessen festzusetzenden Frist, die drei Jahre nicht übersteigen darf, so ist der Zahlungsplan nichtig.